

1. Rechtliche Grundlage und öffentlicher Auftrag

Der neue ORF orientiert sich streng am **Bundesverfassungsgesetz** und am **ORF-Gesetz (BGBl. Nr. 379/1984 idgF)**.

Er erfüllt ausschließlich den verfassungsmäßigen Auftrag zur **objektiven, ausgewogenen und umfassenden Information** der Bevölkerung.

Begründung:

- § 4 ORF-Gesetz verpflichtet den ORF zu Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Interessen.
- § 10 Abs. 3 B-VG sichert das Recht der Bürger auf Informationsfreiheit.
- § 1 ORF-Gesetz definiert den Zweck der Anstalt als „Sicherung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung“.

Kernauftrag:

- Wahrheitsgetreue Information über alle das Leben der Menschen betreffenden Umstände.
- Kontrolle der politischen und wirtschaftlichen Macht im öffentlichen Interesse.
- Förderung demokratischer Bildung durch neutrale Aufklärung, nicht durch Unterhaltung.

2. Finanzierung

Modell:

- Beitrag: **maximal 50 € pro Haushalt und Jahr**.
 - Das sind bei rund 4,16 Mill. Haushalte **208 Mill. EUR** Jahresbudget, dieser Betrag wird aus Steuereinnahmen ausgeschüttet
- Keine Werbung, kein Sponsoring, keine Beteiligungen an wirtschaftlichen Aktivitäten.
- Mittelverwendung ausschließlich für Informations- und Bildungsprogramme.

Begründung:

- § 31 ORF-Gesetz erlaubt Gebührenfinanzierung, sofern sie dem öffentlichen Auftrag dient.
- Ein begrenzter Beitrag sichert Unabhängigkeit und Vertrauen, ohne die Bevölkerung übermäßig zu belasten.
- Der Wegfall der Werbung verhindert inhaltliche Abhängigkeiten und stärkt Glaubwürdigkeit.

3. Struktur und Aufsicht

Organisationsform:

- Der bisherige **Stiftungsrat** wird ersetzt durch einen **Bürgerrat** mit 50 Mitgliedern, die aus allen Bundesländern ausgelost oder gewählt werden.
- Ein **Fachbeirat** aus Experten für Medienrecht, Wissenschaft, Ethik und Bildung berät redaktionell-strukturelle Fragen.

Grundkonzept – FRO – das staatsvertragskonforme Medienwesen

„Wissen schafft Freiheit – Information ist Gemeingut.“

- Sämtliche Sitzungen, Protokolle, Budgets und Entscheidungen werden öffentlich dokumentiert.

Begründung:

- § 20 ORF-Gesetz fordert Unabhängigkeit der Organe von Parteien und Interessensgruppen.
 - Der Bürgerrat stärkt demokratische Kontrolle und macht Medienaufsicht transparent.
 - Öffentliche Dokumentation schafft Nachvollziehbarkeit und Vertrauen.
-

4. Programminhalte

Kategorien:

- **Nachrichten:** Faktenorientierte Berichterstattung, keine Kommentare oder Meinungen.
- **Hintergrundformate:** Erklärjournalismus zu Politik, Wirtschaft, Umwelt, Gesundheit, Bildung.
- **Kontrolle & Recherche:** Investigative Arbeit mit offenem Quellenregister.
- **Regionale Fenster:** Berichterstattung aus allen Bundesländern mit gleichwertiger Präsenz.
- **Wissenschaft & Bildung & Kultur:** Kooperation mit Bildungseinrichtungen, Lehrmaterialien, Volksbildung und freischaffenden Künstlern.
- **Bürgerdialog:** Öffentliche Fragerunden, Themenvorschläge, Faktenprüfung auf Anfrage.

Begründung:

- § 4 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz verpflichtet zur ausgewogenen Darstellung öffentlicher Meinungen.
 - § 10 Abs. 5 ORF-Gesetz fordert Bildung, Information und Kulturförderung als zentrale Aufgaben.
 - Unterhaltung, Benefizaktionen oder kommerzielle Inhalte widersprechen dem gesetzlich festgelegten Informationsauftrag.
-

5. Technische Umsetzung

Digitale Infrastruktur:

- Eine zentrale, barrierefreie Online-Plattform als Hauptmedium.
- Vollständige Werbefreiheit, kein Tracking, keine Algorithmen zur Meinungslenkung.
- Offenes Archiv mit allen Sendungen, Quellen und Dokumentationen.
- Speicherung und Datensicherheit ausschließlich auf österreichischen Servern.

Begründung:

- § 3 Abs. 4 ORF-Gesetz verpflichtet zu Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung.
- Offene Archive fördern Transparenz und Nachprüfbarkeit journalistischer Arbeit.

6. Personal und journalistische Ethik

Grundsätze:

- Verpflichtung aller Mitarbeitenden auf einen **Neutralitäts- und Faktenkodex**.
- Einrichtung einer **Akademie für unabhängigen Journalismus** zur Ausbildung und Qualitätssicherung.
- Offenlegung sämtlicher Nebentätigkeiten, Honorare und Interessenkonflikte.

Begründung:

- § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz verlangt Objektivität und Unabhängigkeit.
 - Ein Ethikkodex stellt sicher, dass journalistische Tätigkeit dem Gemeinwohl dient.
-

7. Beteiligung der Öffentlichkeit

Formen:

- Bürgerrat mit direkter Mitbestimmung über Schwerpunktthemen.
- Jährlicher **Transparenz- und Vertrauensbericht**.
- Regionale Bürgerforen zur Evaluation der Berichterstattung.
- Möglichkeit zur öffentlichen Korrekturanregung bei fehlerhafter Berichterstattung.

Begründung:

- § 1 ORF-Gesetz spricht vom Auftrag, „dem demokratischen Diskurs zu dienen“.
 - Bürgerbeteiligung fördert Legitimation, Verantwortlichkeit und gesellschaftliche Integration.
-

8. Wirkung und Nutzen

Gesellschaftlicher Mehrwert:

- Wiederherstellung von Vertrauen in Medien durch Offenheit und Neutralität.
- Stärkung demokratischer Kultur und Bildung.
- Förderung eigenständigen Denkens durch faktenbasierte Information.
- Trennung von Information und Unterhaltung schafft Klarheit und Orientierung.

9. Langfristiges Ziel:

- Ein Medienwesen, das die Bevölkerung nicht beeinflusst, sondern befähigt – im Sinne der Verfassung, des ORF-Gesetzes und der Menschenwürde.
- „Das FRO“ ersetzt den bisherigen ORF als öffentlich, rechtlicher Rundfunk